

**Verordnung des Landkreises Harburg  
über das Naturschutzgebiet**

**„Untere Seeveniederung und Over Plack“**

**in den Gemeinden Seevetal und Stelle**

**vom 20. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Seeveniederung und Over Plack“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Untere Seeveniederung“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Harburger Elbmarsch. Es befindet sich in den Gemarkungen Over und Maschen der Gemeinde Seevetal und in den Gemarkungen Stelle und Rosenweide der Gemeinde Stelle.

Das NSG „Untere Seeveniederung und Over Plack“ umfasst die von Herrendeich und Achterndeich begrenzte, offene, von Seeve und Ashäuser Mühlenbach, Nebengewässern und zahlreichen Gräben durchzogene Niederungslandschaft in der Elbmarsch sowie die nord-westlich unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen des Landes Niedersachsen im Over Plack.

Artenreiche Grünlandflächen, mit einem einzigartigen, landesweit bedeutenden Vorkommen der Schachbrettblume (*Fritillaria meleagris*), Fließgewässer, großflächige Seen, Kopfweidenbestände, Hecken und Gehölze sowie Magerrasenbestände prägen das Gebiet. Dieses Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses NSG und macht es unter anderem zu einem bedeutenden Brut- und Gastvogellebensraum.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1 - Blatt 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1 - Blatt 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Teile des NSG sind Bestandteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Seeve“ (EU-Code: DE 2526-331, landesinterne Nummer: FFH 041) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ - Teilbereich Untere Seeveniederung (EU-Code: DE 2526-402, landesinterne Nummer: V20) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 567 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der zum Teil von Fließgewässern durchzogenen, großflächigen und offenen, von artenreichem Grünland dominierten Marschlandschaft als abwechslungsreicher Lebensraum niederungstypischer, schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere als national bedeutsamer Brut- und Gastvogellebensraum sowie als bundesweit bedeutsamer Wuchsort der im niedersächsischen Tiefland stark gefährdeten Schachbrettblume (*Fritillaria meleagaris*).
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, insbesondere der Seeve, des Ashäuser Mühlenbaches, des Kohlenbaches und der Gräben mit flutender Wasservegetation einschließlich der temporär überfluteten Schlamm- und Sandbänken im nördlichen Bereich der Seeve sowie der gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und Ufergehölzen mit herausragender Bedeutung für wandernde Fische (*Pisces*) und Rundmäuler (*Cylostomata*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*),
  2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, wie z. B. Steller See und Junkernfeld-See, sowie auentypischer, nährstoffreicher Kleingewässer mit einer guten chemischen und biologischen Wasserqualität, einschließlich ihrer Ufergehölze, Röhrichte und Hochstauden, sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften u. a. als Lebensraum für Fische, Amphibien und Libellen,
  3. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland, Seggenrieden und Röhrichten unterschiedlicher Altersstadien u. a. als Lebensraum für Vogelarten des offenen bis halboffenen Grünlandes, wie z. B. den Großen Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche, als Rastgebiet und Gastvogellebensraum von z. B. Gänsen und Schwänen, sowie als Wuchsort der seltenen und stark gefährdeten Schachbrettblume (*Fritillaria meleagaris*) und Reliktvorkommen der gefährdeten Wildtulpe (*Tulipa sylvestris*),

4. die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen, Hecken und Kopfweiden in halboffenen Grünlandkomplexen, soweit dies den unter Nr. 3 genannten Zielen nicht widerspricht,
  5. die Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und weiteren Biototypen trockener und nährstoffarmer Standorte, insbesondere westlich des Steller Sees,
  6. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsorte,
  7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
  8. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes „Untere Seeveniederung“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Seeve“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als EU-Vogelschutzgebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**  
als naturnahe nährstoffreiche Abbaugewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und / oder Froschbiss-Gesellschaften,
    - b) **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere der Seeve und des Ashäuser Mühlenbaches,
    - c) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**  
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an den Gewässerufeln, insbesondere entlang der Fließgewässer und von Gräben, mit ihren charakteristischen Insektenarten wie Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis [Argynnis] ino*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) sowie typische Pflanzenarten, wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*),

d) **6510 Magere Flachlandmähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen, insbesondere großflächig im Junkernfeld, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wiesenpiper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Schachbrettblume (*Fritillaria melegaris*), Rostfleckiger Dickkopffalter (*Ochlodes venata*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Zwitscher-Heupferd (*Tettigonia cantans*), Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) und Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*),

2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der unteren Seeveniederung mit Wanderkorridor zum Mittel- und Oberlauf der Seeve, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,

b) **Rundmäuler: Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Unterläufe von Seeve und Ashäuser Mühlenbach als natürliche, durchgängige, unverbaute, unbelastete Fließgewässer mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen, besonnten Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate sowie einer fließgewässertypischen, natürlichen Fischfauna.

(5) Die Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet V20 sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

als vitale langfristige überlebensfähige Population in feuchten, struktur- und artenreichen Grünlandarealen und naturnahen Fließ- und Stillgewässern in der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen sowie zur Förderung der Nahrungstiere,

- b) **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population in einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit strukturreichen Röhrrichten verschiedener Altersstadien und anderen Verlandungszonen im Komplex mit Hochstaudenfluren, kleinräumigen Gehölzstrukturen sowie naturnahen Fließ- und Stillgewässern als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate,
- c) **Wachtelkönig (*Crex crex*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population in einem strukturreichen, weitgehend ungestörten extensiv genutzten Grünlandgebiet mit kleinflächigen Gehölzstrukturen, breiten Hochstaudenfluren lichter Ausprägung sowie einem insbesondere im Frühjahr oberflächennahen Grundwasserstand,
- d) **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population in offenen, möglichst feuchten Vegetationsstrukturen unter anderem mit Weidengebüschen, Hochstauden und Übergangsbereichen von höheren Schilfbeständen zu niedrigerem Bewuchs an Still- und Fließgewässern,
- e) **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population eines offenen, von horizontalen Strukturen weitgehend freien Komplexes aus feuchten Wiesen- und Weideflächen mit Blänken,
- f) **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population der offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen, weitgehend störungsarmen Niederungslandschaft mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Grünlandflächen, Brachen, naturnahen Gewässern, Röhrrichten und Verlandungszonen sowie offene, schlammige Flächen als Nahrungshabitate,
- g) **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population der naturnahen Randstrukturen und Hochstaudensäume sowie der feuchten und strukturreichen Gehölzbestände mit teilweise offenen Bodenbereichen,
- h) **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population eines Komplexes aus extensiv genutztem feuchten Grünland, saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen sowie naturnahen, gehölzfreien, blüten- und insektenreichen Säumen entlang der Gräben und Wege,
- i) **Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population in strukturreichen, dichten und weitgehend ungestörten Röhrichtbeständen verschiedener Altersstadien mit oberflächennahem Grundwasserstand,
- j) **Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**  
als vitale langfristige überlebensfähige Population in strukturreichen und weitgehend ungestörten Röhrichtbeständen verschiedener Altersstadien, strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und kleinräumigen Gehölzstrukturen sowie Schilfstreifen entlang der Still- und Fließgewässer sowie in den Grünlandbereichen,
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) **Gilde der Vögel der offenen Gewässer und ihrer Ufer**  
an bzw. auf den großflächigen, offenen, störungsarmen Stillgewässern, wie dem Steller See und Junkerfeldsee, im Komplex mit strukturreichen, vielgestaltigen Uferbereichen einschließlich der z. T. ausgedehnten Röhrichtbestände verschiedener Altersstadien, Hochstaudenfluren, Ufergebüsch und -gehölzen, als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von u. a. Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*),
- b) **Gilde des Offenlandes und Halboffenlandes**  
in einer offenen bis halboffenen, trockenen bis nassen, weitgehend störungsarmen Niederungslandschaft geprägt durch einen Komplex aus extensiv genutztem Grünland, Fließgewässern wie z. B. der Seeve, Gräben, Ruderal- und Saumstrukturen sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von u. a. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rotschenkel (*Tringa tetanus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Waldohreule (*Asio otus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*).
- (6) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Untere Seeveniederung und Over Plack“ sind:
1. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer,
  2. die Erhaltung und Entwicklung störungsarmer, offener und artenreicher extensiver Grünlandflächen, mit zumindest temporär oberflächennahen Grundwasserbeständen,
  3. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung,
  4. die ungestörte, natürliche Eigenentwicklung von Steller See, Junkerfeld-See und anderer Stillgewässer,
  5. das Management der Gehölzbestände in und angrenzend an Wiesenvogelhabitate,
  6. die Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume sowie die Sicherung eines ausreichenden und vielfältigen Nahrungsangebotes als Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen der im Gebiet vorkommenden Vogelarten und
  7. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (8) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland).

### **§ 3 Verbote**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes; mit Ausnahme des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst,
10. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z. B. Drachen und Drohnen) im NSG zu betreiben,
12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
16. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,

19. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
  23. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist; dies gilt ebenso für die gesperrten Wege im NSG.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktagen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
- a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
- b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
- a) die mechanische Unterhaltung der Gewässer **zweiter Ordnung** (Seeve, Ashäuser Mühlenbach und Kohlenbach) einschließlich Rückschnitt oder Aufden-Stock-setzen von Ufergehölzen (mit Ausnahme von Kopfweiden) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.
- b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern **dritter Ordnung** nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

6. das Befahren der Seeve ausschließlich mit Kajaks entsprechend der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg,

Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119); das Anlanden und Betreten der Ufer im NSG ist nur an der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Aussetzstelle erlaubt,

7. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
  8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  9. Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG), sofern sie durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG durchgeführt oder beauftragt werden,
  10. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
  11. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
  12. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern oder Grundwasser nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  13. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen**, jedoch
    - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
    - b) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des Bodenreliefs,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - d) ohne Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb
      - da) eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei **Stillgewässern** und entlang **Gewässern zweiter Ordnung** und
      - db) eines von der Böschungsoberkante gemessenen 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang **Gewässern dritter Ordnung**,
    - e) unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z. B. Schleppschlauchverfahren, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren etc.,

- f) ohne Ausbringung von Klärschlamm,
- g) ohne chemische Mäusebekämpfung,
- h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 ist zulässig.

2. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen A**, jedoch
  - a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
  - b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - c) ohne Umwandlung in Acker,
  - d) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres; mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai möglich, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass keine Wiesenvogelbruten vorhanden sind oder diese durch die vorzeitige Mahd nicht gestört werden,
  - e) ohne Düngung,
  - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - g) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Zufütterung. Eine Beweidung mit Pferden ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - h) ohne Geflügelhaltung,
  - i) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
  - j) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August,
3. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen B**, jedoch
  - a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
  - b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - c) ohne Umwandlung in Acker,
  - d) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres; mit vorheriger

- Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai möglich, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass keine Wiesenvogelbruten vorhanden sind oder diese durch die vorzeitige Mahd nicht gestört werden,
- e) ohne Aufbringen von Gülle in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni; mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Termins auf den 20. Mai möglich, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass keine Wiesenvogelbruten vorhanden sind oder diese durch die vorzeitige Düngung nicht gestört werden,
  - f) mit einer Düngung von max. 50 kg/N pro ha und Wirtschaftsjahr,
  - g) ohne Düngung eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,
  - h) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - i) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Zufütterung. Eine Beweidung mit Pferden ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - j) ohne Geflügelhaltung,
  - k) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - l) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August,
4. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen C**, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
  - b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - c) ohne Umwandlung in Acker,
  - d) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres; mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai möglich, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass keine Wiesenvogelbruten vorhanden sind oder diese durch die vorzeitige Mahd nicht gestört werden,
  - e) ohne Aufbringen von Gülle in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni; mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Termins auf den 20. Mai möglich, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass keine Wiesenvogelbruten vorhanden sind oder diese durch die vorzeitige Düngung nicht gestört werden,

- f) ohne Düngung eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,
- g) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- h) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Zufütterung. Eine Beweidung mit Pferden ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- i) ohne Geflügelhaltung,
- j) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
- k) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher und landschaftsangepasster Weise,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung nur in ortsüblicher und landschaftsangepasster Weise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
  6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
  7. abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen im „Over Plack“; für die übrigen Flächen der öffentlichen Hand im NSG gemäß eines von der Naturschutzbehörde aufgestellten und fortgeschriebenen Nutzungskonzeptes, welches insbesondere der großflächigen Erhaltung und Entwicklung des FFH-LRT 6510 „Magere-Flachlandmähwiese“ sowie der wertgebenden Wiesenvogelarten dient.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. am „**Jägermeisterbrack**“
    - a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
    - b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
    - c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
    - d) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der wertgebenden Vegetation und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - e) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
  2. **Fließgewässer**
    - a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
    - b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
    - c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
    - d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
    - e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
  3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
  4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kurrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
  5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (8) Freigestellt ist die Nutzung der mit feinem Punktraster dargestellten Fläche als Übernachtungsplatz für Wasserwanderer der Kanuvereine "Niederdeutsche Wanderpaddler" und "Wassersportverein Süderelbe" und das dortige Betreten der Ufer, solange hierfür Pachtverträge abgeschlossen sind außer in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai.
- (9) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (10) Freigestellt ist die Nutzung der Grundstücke Gemarkung Over, Flur 5, Flurstücke 29/1 und 104/76 als Materialumschlagsplatz für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. für Maßnahmen zur Anpassung des Herrendeiches) mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Zustimmungen / Anzeigen**

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die Beseitigung und der Rückschnitt von Gehölzen im Grünland, das Pflanzen und die Pflege von Kopfweiden sowie die Mahd in Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen / Vogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen / Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG Lü 208 „Untere Seeveniederung“ vom 14. Oktober 1993 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 21 vom 1. November 1993, Seite 362, geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 26. September 1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 21 vom 01.11.1996, S.172) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 03. Februar 2021

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Rainer Rempe